

## Nr. 60. Verordnung,

die Einführung einer neuen thierärztlichen Arzneitaxe betreffend;

nom 15. Dezember 1887.

Nachdem auf Anordnung des Ministeriums des Innern eine neue thierärztliche Arzneitaxe aufgestellt worden und unter dem Titel:

„Thierärztliche Arzneitaxe für das Königreich Sachsen.

Sechste Auflage.“

in der Hofbuchdruckerei von C. C. Reinhold und Söhne hier erschienen ist, so wird Solches hierdurch bekannt gemacht und Nachstehendes verordnet:

§ 1. Alle Apotheker des Landes haben vom 1. Januar 1888 an ihre Forderungen für thierärztliche Arzneimittel, beziehentlich pharmazeutische Arbeiten und Gefäße genau nach Maßgabe dieser Taxe und ihrer Nachträge, deren Erscheinen jedesmal im Dresdner Journal und in der Leipziger Zeitung bekannt gemacht werden wird, einzurichten, dabei auch den in der ersteren und eventuell in den letzteren enthaltenen allgemeinen Bestimmungen nachzugehen.

Auch haben die Apotheker bei 30  $\mathcal{M}$  Strafe dafür zu sorgen, daß die Taxe nebst deren Nachträgen, welche dem Hauptexemplare anzuhängen sind, in der Offizin zu Jedermanns Einsicht bereit liegt.

§ 2. Diese Taxe und deren Nachträge haben auch bei der Feststellung bezüglichlicher Liquidationen der Thierärzte zum Anhalt zu dienen.

§ 3. Ueberschreitungen der Taxe und ihrer Nachträge sind mit Geldstrafe bis zu 150  $\mathcal{M}$  (§ 148, 8 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich) zu belegen.

§ 4. Alle früheren, die thierärztliche Arzneitaxe betreffenden Vorschriften werden andurch aufgehoben.

Dresden, am 15. Dezember 1887.

Ministerium des Innern.

v. Rostig-Wallwitz.

Römer.